

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 20. Feber 1970

18. Stück

- 65.** Verordnung: Umlegung von Teilen der Eisen Straße, der Pyhrnpaß Straße, der Salzkammergut Straße, der Voralpen Straße sowie der Wiener Straße auf neu herzustellende bzw. neu hergestellte Straßenteilstücke und Auflassung entbehrlich gewordener Straßenteilstücke als Bundesstraße
- 66.** Verordnung: Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für die Wasserkraftnutzung der Drau von Villach abwärts
- 67.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Freiliste 1
- 68.** Kundmachung: Beitritt Irlands zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäcksverkehr (CIV) sowie zum Zusatzprotokoll zu den beiden vorgenannten Übereinkommen
- 69.** Resolution Nr. 220 der Internationalen Kaffee-Organisation

65. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. Jänner 1970, mit der Teile der Eisen Straße, der Pyhrnpaß Straße, der Salzkammergut Straße, der Voralpen Straße sowie der Wiener Straße auf neu herzustellende bzw. neu hergestellte Straßenteilstücke umgelegt und entbehrlich gewordene Straßenteilstücke als Bundesstraße aufgelassen werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

1. Das Straßenteilstück der Eisen Straße wird in: Bereich der Gemeinde Steyr von km 19,640 (alt) „Ennserknoten“ bis km 22,600 (alt) auf die neu hergestellte bzw. neu herzustellende Straßentrasse, welche von km 19,640 (alt) „Ennserknoten“ über die Ortschaftswege Blümelhuberstraße—Rederbrücke—Pachergasse im Ortsteil Ennsdorf bis zum „Märzenkeller“ verläuft, sodann am Bahndamm der Bahnlinie der Österreichischen Bundesbahnen St. Valentin—Kleinreifling entlangführt und von km 22,000 (alt) bis km 22,600 (alt) wieder die bestehende Trasse der Eisen Straße benützt, umgelegt; das Straßenteilstück der alten Eisen Straße von km 19,640 (alt) bis km 21,800 (alt) wird als Bundesstraße aufgelassen;

2. das Straßenteilstück der Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinde St. Pankraz wird von km 55,480 (alt) bis km 55,900 (alt) auf das neu hergestellte Straßenteilstück umgelegt und das bisherige Straßenteilstück als Bundesstraße aufgelassen;

3. das Straßenteilstück der Salzkammergut Straße wird im Bereich der Gemeinde Ebensee von km 41,010 (alt) bis km 46,840 (alt) auf die neu herzustellende Straßentrasse umgelegt, welche von km 41,010 (alt) entlang der Bahnlinie Stainach-Irdning—Schärding verläuft, den Traunfluß in Fluß-km 85,700 sowie die Ortschaftsstraße Rindbachstraße und die sogenannte „Pfaffing“ überbrückt. Sie führt sodann im weiteren Verlauf unter der Materialseilbahn der Ebenseer Solvaywerke durch und setzt sich in weitem Bogen in südöstlicher Richtung fort, wobei sie die Siedlungen „Pfaffensiedlung“ und „Neudorf“ umfährt und sich über ein Kreuzungsbauwerk, die „Alte Traunstraße“ unterfahrend, in südlicher Richtung fortsetzt. Sie verläuft sodann parallel zum alten Flußbett des Traunflusses, überbrückt die Ortschaftsstraße „Dr. Rasperstraße“ sowie die Schleppbahn der Firma Hatschek und setzt sich östlich der sogenannten „Schwaigersiedlung“ fort, wobei sie den „Sonningteich“ und die „Alte Traunstraße“ neuerlich überquert und sodann die Geländetrasse am Fuße der sogenannten „Finkerleiten“ erreicht. Von dort führt sie entlang dieser westlich des KZ-Friedhofes Ebensee weiter und überbrückt die Offensee Gemeindestraße östlich des sogenannten „Mariengasthofes“. Sie kreuzt sodann die Offensee Gemeindestraße bei deren km 0,680 sowie die ehemalige Bahntrasse der Offensee Waldbahn und der Bahnlinie der Österreichischen Bundesbahnen „Stainach-Irdning—Schärding“ in Bahn-km 75,746 und überbrückt den Traunfluß in Fluß-km 91,080. Bei km 46,840 (alt) bindet sie sodann

wieder in die alte Trasse der Salzkammergut Straße ein;

4. das Straßenteilstück der Voralpen Straße wird

a) von km 29,296 (alt) bis km 30,395 (alt) im Bereich der Gemeinde Steyr auf eine neu herzustellende Straßentrasse, welche von km 29,296 in östlicher Richtung abzweigend, parallel zur alten Trasse der Voralpen Straße verläuft, einen Feldweg überbrückt und bei km 29,650 (alt) in die alte Trasse der Voralpen Straße wieder einbindet, in weiterer Folge von dieser bei km 29,700 (alt) wieder abzweigt, am Parkplatz des Kugellagerwerkes der Steyr-Werke vorbeiführt, die Bahnlinie der Österreichischen Bundesbahnen St. Valentin—Kleinreifling bei Bahn-km 30,100 unterfahrend und weiter in südöstlicher Richtung verlaufend bei km 30,395 (alt) in die alte Trasse der Voralpen Straße wieder einmündet, umgelegt;

b) von km 31,615 (alt) bis km 33,400 (alt) im Bereich der Gemeinde Steyr auf die neu hergestellte Straßentrasse von km 31,615 (alt) auf der umgelegten Trasse der Eisen Straße bis zu deren km 19,640 (alt) „Ennserknoten“ gemeinsam mit dieser führend und von dort in einem Rechtsbogen in südwestlicher Richtung verlaufend und bei km 33,400 (alt) Einmündung der Ortschaftsstraße „Kegelprielgasse“ in die alte Trasse der Voralpen Straße einbindend, umgelegt;

c) von km 34,300 (alt) bis km 35,100 (alt) im Bereich der Gemeinde Steyr auf die neu herzustellende Straßentrasse, welche sich durch Streckung einer Kurve in südlicher Richtung ergibt, umgelegt;

d) von km 36,000 (alt) bis km 37,600 (alt) im Bereich der Gemeinde Sierning auf die neu herzustellende Straßentrasse, welche von km 36,000 (alt) durch Streckung einer Kurve in südlicher Richtung und von km 36,600 (alt) bis km 37,600 (alt) durch Streckung einer Kurve in nördlicher Richtung den Ort Sierninghofen umfährt, umgelegt;

e) von km 37,700 (alt) bis km 39,900 (alt) auf die neu herzustellende Straßentrasse im Bereich der Gemeinde Sierning, welche von km 37,700 (alt) in westlicher Richtung am nördlichen Ende des Ortskernes von Sierninghofen verläuft, der Trasse der aufgelassenen Schmalspurbahn Steyr—Bad Hall folgt und bei km 39,900 (alt) die alte Trasse der Voralpen Straße erreicht, umgelegt;

f) von km 39,900 (alt) bis km 43,700 (alt) auf die neu herzustellende Straßentrasse, welche von km 39,900 (alt) in südwestlicher Richtung den Ort Sierning umfährt, in weiterer Folge über die Rieden Sierninghofenerfeld, Frauenhofen und Oberhausleitnerfeld führt, sodann die Pichlerner Bezirksstraße und die Frauenhofener Gemeindestraße kreuzt und bei km 43,700 (alt) wieder in

die alte Trasse der Voralpen Straße einbindet, umgelegt;

5. die Wiener Straße wird von km 205,600 (alt) bis km 206,700 (alt) im Bereich der Gemeinde Wels auf die Straßenstrecke von der Ortschaftsstraße Linzerstraße über die Ortschaftsstraßen Magazinstraße—Dr. Franz Groß-Straße—Eisenhower-Straße zur Salzburger Straße verlaufend, umgelegt und die bisherige Straßenstrecke als Bundesstraße aufgelassen.

Kotzina

66. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Feber 1970, mit der eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für die Wasserkraftnutzung der Drau von Villach abwärts erlassen wird

Auf Grund des § 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Durchführung des gemäß § 53 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 anerkannten Rahmenplanes Drau verordnet:

§ 1. Das Wasserdargebot der Drau von der Gailmündung bis zur Gurkmündung wird, unbeschadet bestehender Rechte und unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse einer einwandfreien Abwasserbeseitigung, Hochwasser- und Feststoffabfuhr sowie der Erhaltung des Grundwasserhaushaltes, der Wasserkraftnutzung mit dem Ziel der Errichtung einer möglichst geschlossenen nach einem wasser- und energiewirtschaftlich einheitlichen Betriebsplan arbeitenden Kraftwerkskette gewidmet.

§ 2. In der Widmungsstrecke sind bei der Verleihung von Wasserrechten sowie bei der Handhabung der §§ 9 (Anlagenänderung), 15 (Schutz der Fischerei), 28 (Wiederherstellung zerstörter Anlagen), 29 (Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserrechten), 30 bis 35 (Reinhaltung), 38 (Sicherung des Hochwasserabflusses) und 112 (Fristen) des Wasserrechtsgesetzes 1959 insbesondere nachstehende Gesichtspunkte zu beachten:

- a) Die Abwasserbeseitigung muß unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen auch nach Ausbau der Kraftwerkskette weiterhin möglich sein. Die Wassergüte der Drau bedarf einer laufenden Untersuchung.
- b) Auf die jeweiligen Grundwasserverhältnisse ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Schädlichen Hebungen des Grundwasserstandes ist durch Entwässerung oder sonstige Abhilfemaßnahmen zu begegnen.

- c) Die derzeitige und künftige Wasserversorgung sowie landwirtschaftliche Bewässerung ist durch einen Vorbehalt der jeweils notwendigen Wasserentnahme sicherzustellen.
- d) Eine Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer muß im Hinblick auf das Abflußregime der gesamten Stufenkette vermieden werden. Der Bemessung der einzelnen Kraftwerksstufen ist die jeweils maßgebende rechnungsmäßig höchste Hochwassermenge (RHHQ) zugrunde zu legen.
- e) Das Geschiebe- und Schwebstoffproblem ist unter Berücksichtigung der einzelnen Ausbauphasen für die gesamte Stufenkette als Einheit zu behandeln (Verlandung der Stauräume, Ausbildung eines neuen Gleichgewichtszustandes, Schwebstoffabtrift bei Durchgang größerer Hochwässer, Abstimmung der Baggerleistung auf die natürliche Feststofffracht, Nachweis der erforderlichen und entsprechend gewidmeten oder geeigneten Deponieflächen).
- f) In allen jenen Gebieten, die durch die geplante Kraftwerkskette berührt werden können, ist insbesondere auf eine Beobachtung der derzeitigen Grundwasserstände im Bereich der Eintiefungsstrecken wie in jenen Gebieten, die nach Ausbau der Kraftwerke durch die neu zu schaffenden Entwässerungssysteme hinter den Staudämmen entwässert werden sollen, Bedacht zu nehmen. Hierbei werden mit besonderer Sorgfalt die Mengen der abzuführenden Binnen- und Stauhaltungszuflüsse zu ermitteln sein; auf den bestehenden und nach der Landesplanung bzw. zufolge natürlicher Entwicklung in absehbarer Zeit zu erwartenden Bedarf auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist Rücksicht zu nehmen; die notwendigen technischen Bauwerke zur Abfuhr dieser Wassermengen sind so zu projektieren, daß mit keiner nachteiligen Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gebiete zu rechnen ist. Ebenso sind Untersuchungen anzustellen, ob die beabsichtigten — aber auch die natürlichen — Unterwassereintiefungen technische Maßnahmen zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserstandes erfordern werden.
- g) Die Bestimmungen des österreichisch-jugoslawischen Übereinkommens vom 25. Mai 1954 über wasserwirtschaftliche Fragen an der Drau sind zu berücksichtigen.
- § 3. Das Interesse der Österreichischen Draukraftwerke AG. an der Wasserkraftnutzung im Widmungsgebiet (§ 1) wird als rechtliches Interesse im Sinne des § 54 Abs. 2 lit. e des Wasserrechtsgesetzes 1959 anerkannt.
- Schleinzner
- 67. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Feber 1970, mit der die Freiliste 1 neuerlich abgeändert wird**
- Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 405/1969, wird verordnet:
- Artikel I**
- Die Anlage A der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 444, mit der die Gegenstände bestimmt werden, für die eine Ausgleichsteuer nicht eingehoben wird (Freiliste 1), in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen BGBl. Nr. 373/1969, wird abgeändert wie folgt:
1. Nach der Position „aus Anmerkung zu 08.03 B“ ist einzufügen die Position:
„08.05 C Haselnüsse“.
 2. Die Position „aus 25.26“ hat zu lauten:
„aus 25.26 Glimmer, in unregelmäßige Scheiben gespalten (Spaltglimmer, Glimmersplittings), deren Stärke überwiegend 0,3 mm nicht übersteigt“.
 3. Die Position „aus 29.04 C“ hat zu lauten:
„aus 29.04 C Butylalkohole, Isopropylalkohol, ausgenommen:
iso-Butylalkohol, n-Butylalkohol“.
 4. Die Position „aus 29.04 D“ hat zu lauten:
„aus 29.04 D Andere aliphatische (acyclische) Alkohole mit vier oder mehr Kohlenstoffatomen; Äthylenglykol, Propylenglykol;
ausgenommen:
2-Äthylhexanol“.
 5. Die Position „aus 29.41 B“ hat zu lauten:
„aus 29.41 B O-(beta-hydroxyäthyl)-rutoside“.
 6. Nach der Position „Anmerkung zu 35.03“ ist einzufügen die Position:
„aus 36.02 Gemische von Dinitrotoluol mit Dinitroäthylbenzol und Xylol, mit einem Xylolgehalt von 40 bis 60%“.
 7. Die Position „aus 39.02 D 2“ hat zu lauten:
„aus 39.02 D 2 Polystyrol und dessen Mischpolymerisate (das sind Mischpolymerisate, deren Anteil an Styrol mindestens gleich hoch ist wie der Anteil an jedem einzelnen anderen, in dem Mischpolymerisat enthaltenen Monomeren);
Polyacrylate, Polymethacrylate;
Polyacrylate, Polymethacrylate,

die mit anderen Derivaten von Acrylsäure und Methacrylsäure modifiziert sind, zur Herstellung von Vliesfolien und Nadelfilzen, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird; Polyvinylalkohol, einschließlich des sogenannten Polyvinylalkohols, der Acetatgruppen enthält (Polyvinylalkoholacetat) mit überwiegendem Gehalt an Polyvinylalkoholgruppen; Polyäthylen und dessen Mischpolymerisate, eingefärbt (mit Pigmenten oder Farbstoffen); Polyäthylen und dessen Mischpolymerisate, mit einem Raumgewicht von 0,940 g oder mehr auf 1 cm³ bei 20° C; sonstiges Polyäthylen und dessen Mischpolymerisate, die im Inland nicht erzeugt werden, wenn die Nichterzeugung im Inland durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

8. Die Tarifnummer „aus 47.01 B 1, B 2, b 2, C“ hat zu lauten „aus 47.01 B 1, B 2 b 2, C“.

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Artikels I sind, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, auf steuerbare Umsätze anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestim-

mungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 28. Feber 1970 liegt.

(2) Die Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels I ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 28. Feber 1970 und vor dem 1. Juli 1970 liegt.

Koren

68. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. Feber 1970 betreffend den Beitritt Irlands zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäcksverkehr (CIV) sowie zum Zusatzprotokoll zu den beiden vorgenannten Übereinkommen, sämtliche unterzeichnet in Bern am 25. Feber 1961

Nach Mitteilung der schweizerischen Regierung hat Irland am 13. Mai 1969 seine Beitrittsurkunde zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) (BGBl. Nr. 266/1964 in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 137 und 375/1967 sowie 394/1968, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 400/1969), zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäcksverkehr (CIV) (BGBl. Nr. 267/1964, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 400/1969) sowie zum Zusatzprotokoll zu den beiden vorgenannten Übereinkommen (BGBl. Nr. 268/1964, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 400/1969) hinterlegt.

Die genannten Vertragsinstrumente sind für Irland am 1. Feber 1970 in Kraft getreten.

Klaus

69.

ICC-Res. 220 (E)
20 December 1969
Original: English

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
International Coffee Council
London, England

RESOLUTION NUMBER 220

(Approved without meeting on 19 December 1969)

REVISION OF ANNEX B

WHEREAS:

Paragraph (1) of Article 40 of the Agreement provides that the Council may delete any

(Übersetzung)

ICC-Res. 220 (E)
20. Dezember 1969
Original: Englisch

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION *)
Internationaler Kaffee-Rat
London, England

RESOLUTION NUMMER 220

(Genehmigt ohne Sitzung am 19. Dezember 1969)

REVISION DER ANLAGE B

IN ANBETRACHT DER TATSACHE,

daß Artikel 40 Abs. 1 des Übereinkommens vorsieht, daß der Rat jedes einzelne oder

*) Siehe BGBl. Nr. 342/1969.

country or countries listed in Annex B of the Agreement; and

The Executive Board recommends the deletion as soon as possible from the Annex B list of those countries in which an agent acceptable to the Executive Director is unable to carry out supervisory work in accordance with the procedure laid down in paragraph 5.3.1 of Chapter 5 of the Revised and Consolidated Instructions on the Control System of the Organization (document EB-728/68 Rev. 1),

THE INTERNATIONAL COFFEE
COUNCIL
RESOLVES:

1. To delete, with effect from 1 January 1970, the following countries from Annex B:
Mainland China
North Korea
Saudi Arabia
2. To establish that, with effect from 1 January 1970, the geographical areas which are non-quota countries for the purposes of the Agreement shall be as set out in the Annex to this Resolution.

Annex

Non-quota Countries of Destination, referred to in Article 40 of the International Coffee Agreement 1968

The under-mentioned geographical areas are non-quota countries for the purposes of this Agreement:

China (Taiwan)
Hungary
Iran
Iraq
Japan
Korea, Republic of
Kuwait
Lesotho
Malawi
Muscat and Oman
Poland
Romania
Somalia
South Africa, Republic of
South West Africa
Sudan
Union of Soviet Socialist Republics
Zambia

Note: The abbreviated names above are intended to be of purely geographical significance and to convey no political implications whatsoever.

mehrere der in Anlage B des Übereinkommens angeführten Länder von der Liste streichen kann; und

daß das Exekutivkomitee die ehestmögliche Streichung jener Länder aus der Anlage B empfiehlt, in welchen ein dem Exekutivdirektor genehmer Beauftragter nicht in der Lage ist, in Übereinstimmung mit dem in Absatz 5.3.1 des Kapitels 5 der revidierten und konsolidierten Fassung der Anweisungen zum Kontrollsystem der Organisation (Dokument EB-728/68 Rev. 1.) dargelegten Verfahren eine beaufsichtigende Tätigkeit auszuüben,

BESCHLIESST
DER INTERNATIONALE KAFFEERAT:

1. mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 folgende Länder aus Anlage B zu streichen:
China (Festland)
Nordkorea
Saudi Arabien
2. festzulegen, daß die geographischen Gebiete, die im Sinne dieses Übereinkommens quotenfreie Länder sind, mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 die im Anhang zu diesem Beschluß angeführten sind.

Anhang

Quotenfreie Bestimmungsländer gemäß Artikel 40 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1968

Die nachstehend genannten geographischen Gebiete sind quotenfreie Länder im Sinne dieses Übereinkommens:

China (Formosa)
Irak
Iran
Japan
Republik Korea
Kuwait
Lesotho
Malawi
Maskat und Oman
Polen
Rumänien
Sambia
Somalia
Sudan
Republik Südafrika
Südwestafrika
Ungarn
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Anmerkung: Die vorstehenden Kurznamen haben nur rein geographische Bedeutung und drücken keine politische Stellungnahme aus.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.